

# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0155/2022</b>					Datum: 14.03.2022					
Dezernat 4										
Verfasser:	: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 01505-21/Be				
<b>Betreff:</b>										
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 "Gewerbegebiet im Bereich der August-Thyssen-Straße"										
		Gremienweg:								
29.03.2022	Ausschus	ss für allgemeine Bau- und	ein	stimmig	m	ehrheitl		ohne BE		
Liegenschaftsverwaltung			abg	gelehnt	K	enntnis		abgesetzt		
	8	8		wiesen		ertagt		geändert		
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Gego	enstimmen		

#### **Beschlussentwurf:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 "Gewerbegebiet im Bereich der August-Thyssen-Straße" zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Errichtung von E-Ladestationen im Bereich einer als "Vorgärten/Ziergärten" festgesetzten Fläche.

Vorhabenbezeichnung	Errichtung von E-Ladestationen für E-Auots						
Grundstück/Straße	August-Thyssen-Strasse 6						
Gemarkung	Kesselheim						
Flur	15						
Flurstück	579/4						

## Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von 5 Schnell-Ladestationen für E-Autos mit jeweils 2 Anschlüssen (d.h.10 Lademöglichkeiten) im Bereich der bestehenden Stellplatzanlage auf dem Grundstück eines Garten-Centers. Die bestehende Stellplatzanlage wurde gem. Baugenehmigung Az.: 289/89 vom 05.06.1989 hergestellt. Die Stellplatzanforderung ist auch unter Berücksichtigung des in Rede stehenden Vorhabens abgedeckt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 95 "Gewerbegebiet im Bereich August Thyssen Strasse". Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Aus den Unterlagen wird folgender Widerspruch zu den Festsetzungen ersichtlich: Die Errichtung von 3 der 5 E- Ladestationen erfolgt in einer als "Vorgärten/ Ziergärten" festgesetzten Fläche.

Gemäß § 31 BauGB – Ausnahmen und Befreiungen – kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder

- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche ist bereits zu großen Teilen versiegelt. Durch die Installation von E-Ladestationen wird die Infrastruktur an E-Ladestationen erweitert. Die Bereitstellung von E-Ladesäulen kann einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist daher städtebaulich vertretbar.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Befreiungsvoraussetzungen liegen damit vor.

## Anlage/n:

- Ausschnitt B-Plan Nr. 95
- katasteramtlicher Lageplan
- Luftbild

#### **Historie:**

#### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv, Begründung siehe oben.